



HUBERT SCHMID

Recycling und Umweltschutz GmbH

ANNAHMEKRITERIEN

für Asbestzementabfälle (17 06 05)

R. Mayer
Juli 2018

- (Well)platten von Dach- oder Fassadenverkleidung
- Fassadenverblendung
- Rohrleitungen bis max. 3 m Länge
- Magnesitstrich

Schwach gebundenes Asbest 17 06 01* (z. B. Dichtungsschnüre, asbesthaltige Pappe, Spritzasbestmatten oder Dämmmaterial aus Nachtspeicheröfen).

Voraussetzungen zur Annahme:

Verpackt nach TRGS 519 – staubdicht, reissfest – im Big Bag

■ ein Big-Bag fasst ca. 50 m² | 1 m² entspricht ca. 15 – 18 kg

- die Zustimmung aller beteiligten Behörden und Institutionen zu den vorgesehenen Entsorgungswegen ist Voraussetzung. Die Prüfung eventuell geltender Andienungs-zwänge obliegt dem Auftraggeber.
- bei Selbstanlieferung in Marktoberdorf: abladefertig für Stapler
- bei Abholung: Lagerung auf Paletten

Asbest ist ein gefährlicher Abfall im Sinne der Nachweisverordnung. D. h. bei bis zu 20 to Asbest je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis. Für Jahresmengen > 20 to ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich.

Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden. Der Abfallerzeuger **muss** sich registrieren lassen.

Unser Leistungsumfang beinhaltet:

- Erstellung Sammelentsorgungsnachweis
- Beantragung eines Einzelentsorgungsnachweis
- Übernahmeschein
- Lagerung
- Verwiegung des Materials
- Entsorgung auf eine zugelassene Anlage

Bei Kleinstmengen bis 25 kg berechnen wir eine Mindestpauschale von 10,- € zzgl. MwSt.

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.